

A N F R A G E von Franco Albanese (CVP, Winterthur), Alex Gantner (FDP, Maur) und Urs Waser (SVP, Langnau am Albis)

Betreffend Rechtskonforme Abrechnung von Streikgeldern

Am 10. November 2015 haben die Gewerkschaften zum Streik in der Baubranche aufgerufen. Die Demonstrierenden wurden hierfür mit einem Streikgeld von 170 Franken aus der Streikkasse gelockt, beziehungsweise diejenigen, die nicht auf dem Bau arbeiten, erhielten 70 Franken bar auf die Hand. Blick und NZZ berichteten darüber. Gerade für Erwerbslose dürfte diese Aktion einen besonders starken Anreiz dargestellt haben. Da die Bauarbeiter, welche in einem aktiven Arbeitsverhältnis sind, jedoch nur einen Ferientag beziehen mussten, kann generell nicht von einem Lohnausfall gesprochen werden. Vielmehr geht es um bezahlte Arbeit für die Unia, welche mit der Aktion hauptsächlich Mitgliederwerbung betrieben hat.

Fraglich ist hingegen, wie dieser Zusatzlohn verrechnet wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Unterliegen die bezogenen Streikgelder den obligatorischen Sozialabgaben und sind sie steuerpflichtig?
2. Die NZZ (10.11.2015) geht von einer halben Million Franken in Streikgeldzahlungen aus. Sind Unia und Syna verpflichtet, auf diesen Betrag Sozialabgaben zu leisten? Falls ja, wurden diese Zahlungen entrichtet?
3. Gemäss dem Blick (10.11.2015) haben die Gewerkschaften gezielt auch Personen angeworben, welche nicht auf dem Bau arbeiten. Hier ist damit zu rechnen, dass sich vor allem Arbeitslose und Sozialhilfefälle gemeldet haben. Selbst kleine Einkommen wie 70 Franken müssen jeweils dem zuständigen Amt gemeldet werden. Hat der Regierungsrat Informationen, ob dies gemacht wurde?
4. Wie sind diese Abgaben für Streikgeldbezüger abzurechnen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz haben?

Franco Albanese
Alex Gantner
Urs Waser